



Landkreis Anhalt-Zerbst



*Ein
Ratgeber
in sozialen
Angelegenheiten*



4. Auflage

SERVICESTARK



R A B E N APOTHEKE

Apotheker Jens Salomo
Markt 25 · 39261 Zerbst
Tel. 0 39 23/34 81
www.rabenapotheke.de

BERATUNGSAKTIV

- Hausapotheken-Service + Soziale Beratung
- Gesundheitskarte für optimale Betreuung, Arzneimittelsicherheit, Sammelquittungen und Rabatt für frei verkäufliche Arzneimittel
- Treue-Punkte – wir belohnen Ihre Treue mit attraktiven Prämien
- Lieferservice/Botendienst

www.sen-info.de

Ihr Haus für Pflege Zerbst

Immer die  **AWO**



Silvia Dähne, Leiterin
des Seniorenzentrums

Ihre Silvia Dähne

Wir bieten Hilfe und Pflege
unter einem Dach:

- Leistungen einer vollstationären Versorgung
- Pflege und Betreuung von Apallikern
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Tages- und Nachtpflege
- begleitende Dienste
- Essen auf Rädern
- Cafeteria
- Frisör

Haus Am Frauentor - AWO Seniorenzentrum Zerbst

Friedrich-Naumann-Str. 2 · 39261 Zerbst
Tel. (039 23) 72 60 · Fax (039 23) 72 61 06
E-mail: AWO-SZ-Zerbst@t-online.de
Internet: www.AWO-LSA.de

Wir sichern Qualität in der Pflege und legen Wert auf einen vertrauten Umgang. Bei uns fühlen Sie sich zu Hause!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

diese Broschüre ist für all diejenigen gedacht, die Rat in sozialen Angelegenheiten suchen.

Die Bundesrepublik Deutschland als ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat gewährleistet insbesondere durch die Sozialversicherungsgesetze die wirtschaftliche Absicherung bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Pflegebedürftigkeit sowie im Alter und für die Hinterbliebenen.

Geraten Menschen trotz alledem in eine Notlage, werden weitere gesetzliche soziale Leistungen wirksam, die aus Steuergeldern finanziert werden.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die rechtlichen Grundlagen für Beratungsangebote und Hilfen durch örtliche Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege und andere private Dienstleister vorgestellt. Ebenso wird auf die Freizeitangebote für junge Menschen aufmerksam gemacht.

Die Mitglieder des Kreistages sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung hoffen, dass Ihnen der „Ratgeber in sozi-

alen Angelegenheiten“ als Wegweiser bei der Lösung der verschiedenen Fragen eine Hilfe im Alltag sein wird.



Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Hajek'.

Klaus Hajek
stellv. Landrat

Zerbst im Juli 2006

		Seite		Seite
1. Einführung		4	14. Sozialpsychiatrischer Dienst	24
2. ALG II	Amt 56	5	15. Betreuungsbehörde	24
3. Sozialhilfe	Amt 50	8	16. Kulturelle Angebote	25
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz		16	17. Bürgerämter	25
5. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz		16	*** Entgegennahme von Anträgen	
6. Unterhaltssicherungsleistungen		17	*** Familienerholung	
7. Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz		17	*** Erziehungsgeld	
8. Schuldnerberatung		18	*** Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren	
9. Versicherungsamt		18	*** Fahrgelderstattung für Schüler des Landkreises Anhalt-Zerbst	
10. Familienwirksame Leistungen	Amt 51	19	18. Verbände und Vereine	27
10.1. Hilfe zur Erziehung		19	18.1. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	27
10.2. Unterhaltsberatung		19	18.2. Seniorenbegegnungsstätten	27
10.3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz		20	18.3. Mahlzeitendienste	27
10.4. Betreuung in Kindertageseinrichtungen		20	18.4. Kreissenorenrat	27
10.5. Ausbildungsförderung nach dem BAföG		20	18.5. Behindertenbeirat des Landkreises	27
			18.6. Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt	27
			18.7. Beratungsstellen für Spätaussiedler und Ausländer	29
			18.8. Telefonseelsorge	29
			18.9. Hilfe in Schwangerschaftskonfliktsituationen	30
			19. Übersicht über die Beratungsdienste des Landkreises	
11. Amtsärztlicher Dienst	Amt 53	22	20. Anschriftenverzeichnis	31
12. Kinder- und Jugendärztlicher Dienst		22	21. Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsleitstelle	39
13. Angebote der Hygiene		24		

	Seite		Seite
Altenheime	U2, 12, 14, 23, U4	Pflegedienst	23
Apotheken	U2, 37	Pflegeheime	U2, 12, 14, 23, U4
Begegnungsstätte	37	Physiotherapie	37
Bestattungen	40	Seniorenbetreuung	9
Häusliche Krankenpflege	9	Senioreneinrichtungen	12, 14
Krankenpflege	23	Sozialstation	37
Lebenshilfe	37	Sparkasse	3



**Ihre Stadt.
Ihr Leben.
Ihre Seite.**

www.alles-deutschland.de

Konzerte, Ausstellungen **Alle** Sportveranstaltungen, Restaurants, Biergärten, Bringdienste, Sportstudios, Kartbahnen **Infos** Schwimmbäder, Saunen, Vereine, Hotels, Campingplätze **über** Ferienwohnungen, Museen **Ihre** Theater, Stadtpläne, Wetter, Routenplaner, Radarfallen **Stadt** Fabrikverkäufe, Immobilien, Jobs ...



Warten Sie nicht,
bis er für Sie sorgt.

**Sparkassen
Altersvorsorge**

 **Kreissparkasse
Anhalt-Zerbst**

Bereits im Grundgesetz Artikel 20 Absatz 1 ist definiert, dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer sozialer Bundesstaat ist. Mit diesem Sozialstaatsgebot als ein tragender Grundsatz unserer Verfassung ist eine soziale Ordnung zu entfalten mit dem Ziel, die Prinzipien der Individualität und der Solidarität zur bestmöglichen Wirkung zu bringen. Dies geschieht vor allem durch die Sozialversicherungsgesetze.

Die Sozialversicherung ist für unser heutiges Dasein etwas Selbstverständliches, sie ist das Kernstück der sozialen Sicherung.

Da die soziale Gesetzgebung viele unterschiedliche Bereiche umfasst – vom Familienleistungsausgleich bis zum Rentenrecht – wurde sie zu einem Gesetzbuch zusammengeführt, dem Sozialgesetzbuch (SGB).

Das SGB mit seinen 12 Büchern fasst nahezu das gesamte Sozialrecht zusammen und macht es dadurch einfacher, einheitlicher und überschaubarer. Es enthält neben dem allgemeinen Teil (SGB I) die Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die Arbeitsförderung (SGB III), die Sozialversicherung (SGB IV), die Krankenversicherung (SGB V), die Rentenversicherung (SGB VI), die Unfallversicherung (SGB VII), das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX), das Verwaltungsverfahren (SGB X), die soziale Pflegeversicherung (SGB XI) und die Sozialhilfe (SGB XII).

Der Allgemeine Teil des SGB (SGB I) regelt unter anderem den Zugang zu den Sozialleistungen.

Nachfolgend ist aufgeführt, wo unter welchen Voraussetzungen welche gesetzlichen Leistungen im Landkreis beantragt werden können. Gleichzeitig wird auf Beratungs- und Freizeitangebote, über Dienste, Dienstleistungen und Kontaktstellen von Behörden verwiesen.

Dazu gehört auch die Verpflichtung des Landkreises:

- *** über Sozialleistungen umfassend zu informieren,
- *** die Bürgerinnen und Bürger in allen sozialrechtlichen Fragen zu beraten,
- *** der Bürgerin bzw. dem Bürger die für ihn zuständigen Stellen zu nennen,
- *** Anträge an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- *** eng mit anderen Leistungsträgern und deren Verbänden zusammenzuarbeiten, Initiativen zu entwickeln und Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, damit die der Bürgerin oder dem Bürger zustehenden Leistungen schnell gewährt werden können,
- *** die Wünsche der Betroffenen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Im 10. Buch des SGB (SGB X) ist das Verwaltungsverfahren geregelt, das möglichst einfach und zweckmäßig durchzuführen ist.

Mit der Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende am 1. Januar 2005 bestehen vor allem für langzeitarbeitslose Menschen, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind, bessere Möglichkeiten der Betreuung und Eingliederung in Arbeit.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende unterstützt alle Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sowie deren Angehörige.
Sie umfasst Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen heißt Arbeitslosengeld II. Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann.
Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftig ist jemand, der den notwendigen Lebensunterhalt (Bedarf) aus eigenen Mitteln (Einkommen/Vermögen) oder mit Hilfe anderer nicht bestreiten kann.

Bedarf

Der Bedarf ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Regelleistung bzw. dem Sozialgeld, einem eventuellen Mehrbedarf und den Kosten der Unterkunft.

Für die neuen Bundesländer beträgt die Regelleistung für eine allein-stehende Person 331,- EUR
(ab 1.07.2006 345,- EUR), für miteinander in Bedarfsgemeinschaft lebende Personen jeweils 298,- EUR (ab 1.7.2006 311,- EUR) für

eine minderjährige erwerbsfähige Person 265,- EUR (ab 1.7.2006 276,- EUR) und für ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 199,- EUR (ab 01.07.2006 207,- EUR).

Die Regelleistungen umfassen laufende und einmalige Bedarfe wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Warmwasser, Strom, Einrichtungsgegenstände, Gesundheitspflegemittel u. a.

In besonderen Lebenslagen, wie z. B. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung oder kostenaufwendiger Ernährung, kann zusätzlich zur Regelleistung ein Mehrbedarf gewährt werden.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese entsprechend den diesbezüglich geltenden Richtlinien angemessen sind.

Ferner kann es beim Übergang vom Arbeitslosengeld ins Arbeitslosengeld II einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag geben.

Einkommen und Vermögen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann vorhandenes Einkommen und Vermögen die Geldleistungen mindern.

Hierbei werden bis auf einige Ausnahmen alle Einnahmen der Bedarfsgemeinschaft in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt.

Für Erwerbseinkommen gelten Freibeträge, die bereits im untersten Einkommensbereich finanzielle Arbeitsanreize schaffen. Arbeit lohnt sich also in jedem Fall!

Die Vermögensanrechnung erfolgt ebenfalls unter Berücksichtigung von gesetzlich festgelegten Freibeträgen, wobei diese für ältere Menschen deutlich höher sind.

Leben Verwandte oder Verschwägerter außerhalb der Bedarfsgemeinschaft mit SGB-II-Hilfberechtigten zusammen, wird vermutet, dass

hier eine finanzielle Unterstützung stattfindet, soweit diese nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Des Weiteren wird grundsätzlich bei jungen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Unterhaltsprüfung der Eltern durchgeführt.

Sozialversicherung

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat, wird im Allgemeinen durch den zuständigen Träger der Grundsicherung kranken-, pflege- und rentenversichert. Bei der Krankenversicherung ist nach Möglichkeit die Familienversicherung in Anspruch zu nehmen.

Einmalige Beihilfen

Nicht von der Regelleistung umfasst und daher gesondert gewährt werden Leistungen für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Persönliche Unterstützung bei der Arbeitsuche

Bei der beruflichen Orientierung bietet ein persönlicher Ansprechpartner (Fallmanager) Unterstützung.

Mit ihm werden konkrete Ziele vereinbart, die in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Darin werden alle Schritte, die für die persönliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt wichtig sind („Fördern“), aber auch Ihre persönlichen Aufgaben und Pflichten („Fordern“) festgelegt, wobei die Risiken und Chancen der Arbeitsvermittlung realistisch eingeschätzt (Profiling) werden. Die vereinbarten Maßnahmen und Eigenleistungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mögliche Förderungen sind z. B. die Realisierung einer Trainingsmaßnahme, Förderung einer beruflichen Weiterbildung, Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben, Deutschkurse, Lohnkostenzuschüsse, Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Bewerbungskosten, Reisekosten für Fahrten zur Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen), Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit (Kosten für Arbeitskleidung und -geräte, Reisekostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Trennungskosten oder Umzugskosten).

Die berufliche Eingliederung erfolgt ferner durch zusätzliche Unterstützung Dritter, z. B. durch Bildungsträger, aber auch private Vermittler.

„Ein-Euro-Jobs“

„Ein-Euro-Jobs“ sind „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“. Nach dem SGB II gehören sie zusammen mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) zur öffentlich geförderten Beschäftigung.

Diese Tätigkeiten werden als zusätzliche Arbeitsgelegenheiten im gemeinnützigen Bereich, z. B. bei Gemeinden, Vereinen, Kirchen oder Wohlfahrtsverbänden, eingerichtet. Mit einem derartigen Zusatzjob kann man berufliche Erfahrungen sammeln, seine Kenntnisse erweitern und soziale Kontakte knüpfen.

Für die Tätigkeit in einem „Ein-Euro-Job“ erhält man zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Aufwandsentschädigung.

Eingliederungszuschuss

Für die Eingliederung von Erwerbsfähigen in den ersten Arbeitsmarkt steht das Instrument des Eingliederungszuschusses zur Verfügung. Die Beantragung hat vom jeweiligen Arbeitgeber zu erfolgen. Über Förderdauer und -höhe wird jeweils im Einzelfall entschieden. Dabei werden Höhe des monatlichen ALG-II-Bezuges, Chancen der dauer-

haften Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und etwaige Behinderungen zugrunde gelegt.

Die Förderungsdauer beträgt längstens 12 Monate, bei Einstellung eines behinderten Arbeitnehmers bis zu 24 Monate.

Arbeitgeberservice

Qualifizierte Außendienstmitarbeiter stehen als persönliche Ansprechpartner für Arbeitgeber zur Verfügung. Den Mitarbeitern kann der Bedarf an freien Stellen und Ausbildungsplätzen gemeldet werden. Unterstützung wird z. B. auch bei der Entwicklung oder Beschreibung von Personalprofilen geboten. Daneben fungieren die Mitarbeiter als Ansprechpartner für Probleme, z. B. wenn es während der Trainingsmaßnahme oder Probebeschäftigung zu Schwierigkeiten kommt.

Der besondere Service für Arbeitgeber im Landkreis Anhalt-Zerbst lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Vorauswahl von Mitarbeitern und Führung von Personalgesprächen
- Vor-Ort-Prüfung der Eignung der neuen Mitarbeiter durch kostenlose Probebeschäftigung oder Trainingsmaßnahmen
- Absprachen und Festlegungen für die Organisation notwendiger Qualifizierungen als Voraussetzung für eine Einstellung, z. B. Staplerschein, Schweißpass etc.

Weitere Hilfen für Betroffene

Manchmal sind es persönliche Probleme, die es schwierig machen, sich auf die Suche nach einem Arbeitsplatz zu begeben und eine Beschäftigung anzunehmen, sei es durch Überschuldung, psychische Beeinträchtigungen, fehlende Betreuungsmöglichkeiten für minderjährige oder behinderte Kinder o. a. Ihr Fallmanager steht Ihnen auch hierbei mit Rat und Tat zur Seite. Er kann in Absprache mit Ihnen auch für Ihre Familie Hilfen einleiten oder Kontakte zu anderen Institutionen herstellen.

Zuständige Stellen

Die Verantwortung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Landkreis Anhalt-Zerbst liegt bei der Kommunalen Beschäftigungsagentur (KommBA) der Kreisverwaltung.

Zuständig sind folgende Stellen:

Postanschrift

Landkreis Anhalt-Zerbst
Kommunale Beschäftigungsagentur
Postfach 11 55
39251 Zerbst

Standorte:

KommBA Zerbst
Markt 28
39261 Zerbst
Tel.: (0 39 23) 70-27 36
(0 39 23) 70-27 77

KommBA Roßlau
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Roßlau
Tel.: (03 49 01) 9-14 34
(03 49 01) 9-14 35

Bürgeramt Wörlitz

Erdmannsdorffstraße 226b
06786 Wörlitz

Anträge und Unterlagen zum ALG II können zu den üblichen Sprechzeiten des Bürgeramtes von Montag bis Freitag abgeholt bzw. abgegeben werden.

(Diese Regelung gilt auch für die Bürgerämter Zerbst und Roßlau).

Telefonzentrale für alle drei Stellen:

(03 49 01) 70-0

Wer sich selbst informiert, fängt bereits an, sich selbst zu helfen. Die Sozialhilfe leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Das heißt: Sie soll jedem ermöglichen, aus eigener Kraft am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Und wo die eigene Kraft nicht ausreicht, soll die Sozialhilfe solange wie erforderlich die Unterstützung bringen, die für die Führung eines menschenwürdigen Lebens nötig ist.

Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder Mensch, der sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen erhält. Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken und die Leistungsberechtigten „so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinarbeiten“ (§ 1 Satz 2 SGB XII). Es wird erwartet, dass Leistungsberechtigte mit dem Träger der Sozialhilfe zusammenarbeiten, um diese Ziele zu erreichen.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht unabhängig davon, ob man seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht.

Die überwiegende Mehrheit der Sozialhilfeberechtigten ist ohne eigenes Verschulden in die Notsituation geraten, wegen der sie nun Sozialhilfe braucht und erhält.

Es sind also Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich in einer schwierigen Lage befinden – so wie es jedem passieren kann. Denken Sie zum Beispiel an Erwerbsunfähige oder an Kinder, die bei ihren Verwandten aufwachsen. Sozialhilfe zu beantragen und zu erhalten ist keine Schande, sondern unser aller gutes Recht, wenn es keine andere Möglichkeit der Hilfe gibt.

Ausgenommen von Sozialhilfeleistungen sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die seit dem 01. Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben, sowie Personen unter 15 Jahren, die in Bedarfsgemeinschaft mit Arbeitslosengeld-II-Empfängern leben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, das hierfür zuständig ist, hat das neue Internetangebot www.arbeitsmarktreform.de mit vielen weitergehenden Informationen gestartet. Ausgenommen sind weiterhin Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Ausländerinnen und Ausländer ohne verfestigte Aufenthaltsgenehmigung. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Bereiche der Sozialhilfe

Während bisher zwischen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ unterschieden wurde, ist die Sozialhilfe nun in sieben Bereiche gegliedert, die jeweils die Leistungen in bestimmten Lebenslagen regeln:

- ☛ Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII)
- ☛ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII)
- ☛ Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII)
- ☛ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII)
- ☛ Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII)
- ☛ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)
- ☛ Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Kleidung und Unterkunft einschließlich Heizung, Körperpflege, Hausrat und anderen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt kann als Faustregel gelten:

Bedarf minus Einkommen = Höhe der Leistung

Wenn Leistungsberechtigte laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigen, richtet sich die Höhe des Bedarfs vor allem nach den bereits unter Arbeitslosengeld II (ALG II) genannten Regelsätzen. Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die tatsächlichen Kosten der Unterkunft, soweit sie angemessen sind, und die Heizungskosten. Bei Haus- oder Wohnungseigentümern werden die angemessenen laufenden Kosten für das Eigenheim übernommen.

Sozialhilfe gibt es in unterschiedlichen Formen – denn auch die Notsituationen der Leistungsberechtigten sind unterschiedlich. Darum gibt es Sozialhilfe als

- ☐ Dienstleistung, etwa in Form von Beratung und Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung oder eines Heimplatzes;
- ☐ Geldleistung, z. B. als laufende monatliche Zahlung und
- ☐ Sachleistung – selten –, z. B. bei der Erstananschaffung von Haushaltsgegenständen oder Bekleidung.

Für einige Leistungsberechtigten wird aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände ein Mehrbedarf anerkannt, der durch einen entsprechenden Zuschlag zum Regelsatz abgegolten wird.



INDIVIDUELL FÜR SIE DA!
Hausliche Krankenpflege und Seniorenbetreuung sowie hauswirtschaftliche Dienste

Swetlana Dießner
Fachkrankenschwester für Anästhesie und Intensivmedizin

Med. Versorgung und Hauswirtschaft
24 Stunden - 0172-3 13 27 34
Büro: Burgwallstraße 4 - 06862 Roßlau
Telefon: (034901) 9 51 57
Fax: (034901) 52 000

Betreutes Wohnen
Mühlenstraße 49
06862 Roßlau
Telefon: (034901) 5 29 99
Mobil: 0174-1 69 35 90

Einmalige Leistungen werden gesondert erbracht wenn, sie notwendig sind, wie

- *** Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten;
- *** Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt;
- *** mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für sonstige Bedarfe muss aus dem Regelsatz angespart werden. Ist es einer oder einem Leistungsberechtigten nicht möglich, einen mit dem Regelsatz abgegoltenen Bedarf zu finanzieren, kann vom Träger der Sozialhilfe ein Darlehen gewährt werden, das in kleinen, aus den künftigen Regelsätzen einzubehaltenden, monatlichen Raten getilgt wird.

Im Rahmen der Beratungspflicht sollen die Sozialämter die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, durch Beratung und Unterstützung fördern. Hierzu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (wie z. B. Diakonisches Werk, Caritas, Arbeiterwohlfahrt).

Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erforderlich, so wird das Sozialamt auf ihre Inanspruchnahme hinwirken.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben

- *** Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- *** Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt. Die Ausgestaltung der Grundsicherung entspricht, abgesehen vom Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff und dem Ausschluss der Haftung von Erben, dem notwendigen Lebensunterhalt.

Wie wird die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt?

Auf Ersuchen des Sozialamtes erfolgt durch einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Feststellung darüber, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Diese Feststellung ist nur erforderlich, wenn die Prüfung des Einkommens und Vermögens einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ergeben hat. Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zählen kraft Gesetz zu den dauerhaft erwerbsgeminderten Personen.

Erhalten auch behinderte Menschen, die bei ihren Eltern wohnen, Grundsicherung?

Für volljährige behinderte Kinder, die bei ihren Familien leben, führt die Grundsicherung in vielen Fällen erstmals zu einem eigenen Anspruch auf eine elternunabhängige materielle Sicherung des Lebensunterhalts.

Wer erhält Leistungen bei Krankheit und vorbeugende Hilfen?

Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung sind mit Wirkung vom 1. Januar 2004 alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger leistungsrechtlich

den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt worden. Für sie gilt nunmehr der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte von einer Krankenkasse ihrer Wahl aus dem Bereich des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Beratung zu den Rehabilitationsleistungen erfolgt in der Servicestelle, für den Landkreis in den Räumen der IKK-Geschäftsstelle in Zerbst (s. Anschriftenverzeichnis).

Für den Rehabilitationsträger der Sozialhilfe gilt als Leistungsgesetz das SGB XII mit den Leistungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Es gilt, eine drohende Behinderung zu vermeiden oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Dazu gehört vor allem, dass sie einen angemessenen Beruf ausüben und möglichst unabhängig von Pflege leben können. Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere:

- ☛ Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.
- ☛ Heilpädagogische Hilfen für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: Diessind z.B. Fördermaßnahmen im Rahmen der Betreuung in einer integrativen Kindertagesstätte oder der ambulanten Frühförderung.
- ☛ Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, zu einer schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf und zu einer Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.

☛ Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen. Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

☛ Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Das persönliche Budget bietet neue Möglichkeiten

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Teil eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets erbracht werden. Persönliche Budgets, die die Rehabilitationsträger – dazu zählen auch die Sozialämter – Menschen mit einer Behinderung auf Antrag zur Verfügung stellen, bestehen aus einem Geldbetrag, mit dem alle im Einzelfall wegen Art oder Schwere der Behinderung zu erbringenden Leistungen abgegolten werden. Die Menschen mit einer Behinderung können dann im Rahmen der Zweckbestimmung selbst entscheiden, welche Hilfen sie wann, wie und durch wen in Anspruch nehmen möchten.





Geborgenheit und Sicherheit

Mit Geborgenheit und Respekt schaffen wir Ihnen ein Zuhause zum Wohlfühlen, denn wir verbinden modernste Pflegemethoden mit anspruchsvoller Wohnatmosphäre. Das umfangreiche Angebot an Aktivitäten sorgt für Abwechslung im Alltag und geselliges Miteinander. Wir bieten Ihnen:

- Stationäre Langzeitpflege
- Kurzzeitpflege
- Urlaubspflege
- Physio- und Ergotherapie
- Einzelzimmer
- Friseur und Fußpflege
- Bibliothek

Persönliche Beratung:
Gebührenfrei Mo - So von 8.00 - 20.00 Uhr
Tel. 0800 / 47 47 202 • Fax 0800 / 47 47 209

Senioren-Wohnpark Coswig • Berliner Straße 36 • 06869 Coswig • www.senioren-wohnpark.com

Ein Unternehmen der Marseille-Kliniken AG

Besser, wir sind da.

Wie hilft die Sozialhilfe blinden Menschen?

Blinde Menschen erhalten eine einkommens- und vermögensabhängige Blindenhilfe, die den durch die Blindheit verursachten Mehraufwand ausgleichen soll. Anspruch auf Blindenhilfe nach dem SGB XII besteht nur, soweit solche Leistungen nicht von anderer Seite gewährt werden. Zu solchen Leistungen zählen vor allem das in der Regel von Einkommen und Vermögen unabhängige Blindengeld sowie Leistungen der Pflegekasse.

Wie hilft die Sozialhilfe Menschen, die Pflege brauchen?

Seit Einführung der Pflegeversicherung durch das Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ (Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen, und in Fällen kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, für die die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen. Die Leistungen der Pflegeversicherung gehen den entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe vor.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung ist auch für die Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege verbindlich. Pflegebedürftige Personen erhalten bei

- erheblicher Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe I) ein Pflegegeld von 205 EUR monatlich,
- bei Schwerpflegebedürftigkeit (Pflegestufe II) 410 EUR monatlich,
- bei Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegestufe III) 665 EUR monatlich.

Wird die Pflege durch einen Pflegedienst erbracht, werden durch die Pflegekasse an diesen

in Pflegestufe I	314 EUR
in Pflegestufe II	921 EUR
in Pflegestufe III	1432 EUR geleistet.

Bei höherem berechtigten Bedarf zahlt das Sozialamt zu. Wenn jemand wegen Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, dass er in einem Pflegeheim gepflegt werden muss, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung und der Pflege, soweit Heimbewohner oder Heimbewohnerrinnen sie nicht von anderen – z. B. der Pflegeversicherung – erhalten oder aus eigenen Mitteln tragen können. Außerdem wird ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung gezahlt.





Ihre Pflege in guten Händen

Modernste Pflegemethoden und eine liebevolle Betreuung durch unser qualifiziertes Fachpersonal sorgen dafür, daß Sie sich in unserer Medina Pflegeeinrichtung sicher und wohl fühlen werden. Wir bieten Ihnen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit-, Urlaubspflege
- Spezielle Betreuung
Demenzkranker
- Ergotherapie
- Friseur, Fußpflege
- Familiäre Atmosphäre

Persönliche Beratung:
Gebührenfrei Mo – So von 8.00 – 20.00 Uhr
Tel. 0800 / 47 47 203 • Fax 0800 / 47 47 209

Medina Coswig • Berliner Straße 36 • 06869 Coswig • www.senioren-wohnpark.com

Ein Unternehmen der Marseille-Kliniken AG

Besser, wir sind da.

Übersicht über die Altenpflegeheime im Landkreis Anhalt-Zerbst:

Altenpflegeheim	Ort	Träger
APH „Am Frauentor“	Zerbst	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt
APH „Willi Wegener“	Zerbst	Alten- und Pflegeheim in Zerbst GmbH & Co. Betriebs KG
APH „Elbe-Fläming“	Roßlau	Saarländischer Schwesternverband Ottweiler
Haus Katharina	Oranienbaum	Paul-Gerhardt-Stiftung
Seniorenwohnpark	Coswig	Seniorenwohnpark Coswig GmbH
Medina Betriebsstätte	Coswig	
Johanniterhaus St. Laurentius	Loburg	EPSG Johanniterorden GmbH



Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören dazu.

Die Leistungen nach SGB XII werden im Sozialamt der Kreisverwaltung in Roßlau, Finanzrat-Albert-Str. 2 bearbeitet. Zur Antragsaufnahme sollte ein persönliches Gespräch stattfinden, um zur Hilfe unter Beachtung der familiären und persönlichen Voraussetzungen umfassend beraten zu können. Unterlagen können bei den Bürgerämtern ein- bzw. nachgereicht werden.

Für die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der überörtliche Sozialhilfeträger, das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Sozialagentur, zuständig.



Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden im Wesentlichen an das SGB XII und das Aufenthaltsgesetz angepasst.

Es regelt abschließend die materiellen Leistungen an Asylbewerber, geduldete Ausländer und Kriegs- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge zur Sicherstellung ihres Existenzminimums während ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Die Bearbeitung erfolgt im Sozialamt des Landkreises (s. o.).



Wohngeld, Lastenzuschuss

Wohngeld ist ein vom Bund und Land getragener Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum, für Mieter und Eigentümer von Wohnraum zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach

- dem Familieneinkommen, das nach dem Einkommenssteuergesetz bereinigt wird,
- der Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (ohne Berücksichtigung der Heizkosten, höchstens bis zum gesetzlich festgelegten Höchstbetrag),
- der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.

Eigentümer von Grundstücken erhalten nach Bedarf Lastenzuschuss.

In Mischhaushalten (Haushalte, in denen nicht alle Mitglieder Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten) werden die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz anteilig berechnet.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II (ALG-II-Empfänger),
SGB XII (Sozialhilfeempfänger),
AsylbLG

haben in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Die Beratung und Leistungsberechnung erfolgt in der Wohngeldstelle des Sozialamtes des Landkreises Anhalt-Zerbst mit Sitz in Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3. Die Antragsausgabe, -annahme ist außerdem in den Bürgerämtern möglich. Die Zahlbarmachung wird aus dem Landshaushalt veranlasst.

Unterhaltssicherungsleistungen

Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfes (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG). Auf Leistungen nach dem USG besteht ein Rechtsanspruch, jedoch muss dieser Anspruch mit einem Antrag bei der Unterhaltssicherungsbehörde im Sozialamt des Landkreises geltend gemacht werden.

Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Anträge auf Leistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) können bis Ende 2008 gestellt werden. Diese Rehabilitierungsbehörde hat ihren Sitz im Landesverwaltungsamt, Dienstgebäude Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau.

Die zu erbringenden Leistungen werden über das Sozialamt ausgezahlt.



Schuldnerberatung

Viele Bürger haben Probleme beim Umgang mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Einkommen. Durch Arbeitslosigkeit und andere Faktoren sind sie oft auch unverschuldet nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Gleichzeitig wird Beratung zum Verbraucherinsolvenzverfahren sowie Unterstützung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen außergerichtlichen Einigung angeboten.

Bevor die ersten Mahnbescheide ins Haus kommen, sollte die Schuldnerberatungsstelle aufgesucht werden. Sie kann zwar die Schulden nicht ungeschehen machen, aber Wege aufzeigen, wie der ständig wachsende Schuldenberg auf ein überschaubares Maß reduziert werden kann, und vor allem auch Hilfe zur Selbsthilfe gewähren.

Die Schuldnerberatung versucht z. B. bei Gläubigern, Banken, Inkassofirmen u. Ä. zu vermitteln, Stundungen und Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Schuldnerberatung ist kostenlos!

Beraten werden kann jeder private Haushalt, der überschuldet ist. Für Geschäfts-, Gewerbe- und Immobilienschulden sind die Schuldnerberatungsstellen in der Regel nicht zuständig.

Im Landkreis Anhalt-Zerbst wird insbesondere die Beratung nach der Insolvenzordnung im Verwaltungskomplex in Roßblau, Gustav-Bergt-Straße 3 angeboten.

Die allgemeine Schuldnerberatung nach SGB II und XII führt in Zerbst ein freier Träger durch.

Rente – Versicherungsamt

Das Gros der Älteren erhält nach einem arbeitsreichen Leben die wohlverdiente Rente. Oft aber treten Schwierigkeiten mit der Ren-

tenbeantragung auf; es fehlen Dokumente, man weiß nicht genau, wie viel Beiträge gezahlt worden sind oder wie lange man der Rentenversicherung angehört. Das Rentenrecht ist komplizierter geworden; auch die Einführung der flexiblen Altersgrenze wirft für den Einzelnen manche Fragen auf.

Wer Fragen zu seinen Rentenansprüchen hat bzw. einen Rentenantrag stellen möchte, kann sich an das Versicherungsamt beim Sozialamt des Landkreises Anhalt-Zerbst oder direkt an die Rentenversicherungsträger wenden.

Es können auch Anträge auf Unfallrenten, Erwerbsminderungsrenten, Witwenrenten usw. gestellt werden.



Kreisverwaltung Anhalt-Zerbst, Fritz Brand-Straße 16

Familienwirksame Leistungen

Im Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport des Landkreises mit seinem Sitz in Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 1, können nachfolgend aufgeführte Leistungen beantragt werden:

1. Hilfe zur Erziehung

Eltern haben bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Folgende Hilfearten kommen in Betracht:

- ☐ Beratungsgespräche zu verschiedenen familiären Problemen
- ☐ Erziehungsberatung in Beratungsstellen außerhalb des Jugendamtes durch Psychologen und sozial pädagogische Fachkräfte
- ☐ soziale Gruppenarbeit, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördert
- ☐ Einsatz eines Erziehungsbeistandes oder Betreuungshelfers für das Kind oder den Jugendlichen in der Familie bei speziellen Entwicklungsproblemen
- ☐ sozialpädagogische Familienhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe mit intensiver Betreuung und Begleitung von Familien bei ihren Erziehungsaufgaben
- ☐ Unterstützung bei Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen in der Familie und Hilfe beim Umgang mit Ämtern und Institutionen
- ☐ Erziehung in einer Tagesgruppe als teilstationäre Hilfe, um den Verbleib der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zu sichern

☐ Vollzeitpflege – eine Form der Erziehung außerhalb des Elternhauses, die notwendig wird, wenn familienunterstützende Hilfen nicht wirksam werden

☐ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen – als Hilfe außerhalb der Familie, wenn die vorgenannten Hilfearten nicht den entsprechenden Erfolg für das Kind oder den Jugendlichen bringen

☐ intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die notwendig wird, wenn sich das Kind oder der Jugendliche allen anderen Hilfsangeboten entzieht oder wenn diese Hilfe aufgrund individueller Besonderheiten erforderlich wird

☐ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

☐ Hilfe für junge Volljährige

2. Unterhaltsberatung

Nach §§ 1601 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben Kinder gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Unterhalt.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen können Mütter und Väter, die allein für ein minderjähriges Kind zu sorgen haben, die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Das Jugendamt wird dann beratend und unterstützend für den sorgeberechtigten Elternteil tätig.

Es wird versucht, zwischen den Eltern eine einvernehmliche Regelung zur Höhe des Unterhaltsbetrages zu erzielen. Sollte diese nicht möglich sein, berät das Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport den Sorgeberechtigten auch über eventuell mögliche gerichtliche Schritte zur Durchsetzung eines berechtigten Unterhaltsanspruches.

Der Sorgeberechtigte des Kindes kann sich auch anwaltlich beraten und vertreten lassen. Bei geringem Einkommen kann beim Amtsgericht (Anschriftenverzeichnis Nr. 84) Beratungshilfe bzw. Prozesskostenhilfe beantragt werden. Das Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport wird in diesen Fällen dann nicht mehr tätig.

Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, dann muss es selbst seinen eventuell noch bestehenden Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern anmelden und durchsetzen.

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung kann dann durch den jungen Volljährigen selbst wahrgenommen werden.

3. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nicht oder nicht in Höhe des Regelunterhaltes nach, kann der sorgeberechtigte Elternteil für das Kind Leistungen nach dem UVG beantragen.

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- und**
 - a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - b) im Bundesgebiet bei einem Elternteil lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist,
 - oder**
 - der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
 - oder**
 - dessen Ehegatte voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- und**
 - c) nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder**
 - falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis sind. Die Leistung wird längstens 72 Monate gezahlt und kann für einen Monat rückwirkend gewährt werden, wenn der Sorgeberechtigte sich nachweislich bemüht hat, den anderen Elternteil zur Unterhaltszahlung zu veranlassen. Ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann beim Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport gestellt werden.

4. Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder in Sachsen-Anhalt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung. Die Anmeldung ist direkt beim jeweiligen Träger der Einrichtung (Gemeinde oder freier Träger) vorzunehmen. Das Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport informiert auf Anfrage über die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die vorhandenen Plätze.

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist an den Träger der Einrichtung ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, beim Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport die teilweise oder vollständige Übernahme des Elternbeitrages zu beantragen.

5. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

I. BAföG

Voraussetzung für beruflichen Erfolg und Sicherheit ist eine gute Ausbildung. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich.

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) will im Rahmen seiner Möglichkeiten denjenigen helfen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, eine ihrer Eignung, Neigung und Leistung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

1. Wer erhält Förderung?

Eine Förderung nach dem BAföG ist davon abhängig, ob der Schüler oder Student noch bei den Eltern wohnt und welche Art von Ausbildungsstätte er besucht.

1.1. Förderungsfähige Schüler (z. B. an Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Gymnasien ab Klasse 10, BGJ, BVJ, Kollegs) erhalten die Ausbildungsförderung als Zuschuss. Einige dieser Bigsgänge sind nur förderungsfähig, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.

1.2. Studierende der Höheren Fachschulen, Akademien, Universitäten und Hochschulen erhalten Leistungen zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Berechnung der Höhe der Leistungen wird das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge berücksichtigt.

II. AFBG

Das AFBG verfolgt das Ziel, Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung eine finanzielle Unterstützung zu gewähren. Die Förderung erfolgt in nahezu allen Berufsbereichen unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit).

Wer erhält Förderung?

Gefördert werden können Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf dem Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industrie-meistern, Technikern, Fachkaufleuten oder Betriebswirten vorbereiten.

Voraussetzung für anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung.

Anträge für die Förderung nach dem BAföG und dem AFBG erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung sowie in den Bürgerämtern des Landkreises in Zerst, Roßlau und Wörlitz.

Ausführliche Beratung zum Antragsverfahren erhalten Sie zu den vorgegebenen Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Amt für Ausbildungsförderung, Sitz Schulverwaltungs- und Kulturamt, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Roßlau.

Für Studierende (nach Pkt. 1.2.) befindet sich das zuständige Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule oder Universität.



Amtsärztlicher Dienst

Es werden folgende Leistungen angeboten:

- ☐☐☐ Amtsärztliche Gutachten und Beratungen
- ☐☐☐ Diensttauglichkeitsuntersuchungen
- ☐☐☐ Untersuchungen nach dem Beamtenrecht
- ☐☐☐ Untersuchungen zur Diensttauglichkeit
- ☐☐☐ Ärztliche Begutachtung gemäß Fahrerlaubnisverordnung
- ☐☐☐ Amtsärztliche Bescheinigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Kinder- und Jugendärztlicher Dienst (KJÄD) Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst (KJZÄD) KJÄD

- ☐☐☐ Gesundheitsberatung und Gesundheitsförderung für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer
- ☐☐☐ Untersuchung der Kinder in Kindertagesstätten
- ☐☐☐ Einschulungsuntersuchungen
- ☐☐☐ Untersuchung der Drittklässler und der Sechsklässler
- ☐☐☐ Untersuchung an Förderschulen
- ☐☐☐ Schulabgängeruntersuchungen und Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- ☐☐☐ Tauglichkeitsuntersuchungen (z. B. Schulsport, Praktika)
- ☐☐☐ Beratung und Durchführung öffentlich empfohlener Schutzimpfungen

KJZÄ

- ☐☐☐ Jugendzahnärztliche Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 12 Jahre
- ☐☐☐ Zahngesundheitsberatung für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer
- ☐☐☐ Durchführung von gruppenprophylaktischen Maßnahmen zur Mundhygiene und Ernährungsberatung

Ambulante Krankenpflege Vertragspartner aller Kassen und privat

ZUVERSICHT



Veronika Schmidberger
Hasenwinkel 21c, 06846 Dessau

Tag und Nacht 01 73/9 82 24 44



Wir nehmen uns täglich
25 Stunden Zeit für Sie.

Betreuung Dessau + Roßlau

Liebvolle und fachgerechte
Betreuung in gewohnter
Umgebung!

Einige Leistungen im Überblick:

- häusliche Alten- und Krankenpflege
- Injektionen, Verbände, usw.
- Krankenhausnachsorge und Schwerstpflege
- Pflege PEG, Aufstellung von Ernährungsplänen, Lieferung von Sonderkost
- Urlaubsvertretung pflegender Angehöriger
- Hilfe bei Antragstellung, Pflegestufe
- gesetzlich geförderter Beratungseinsatz
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Hausnotruf

**Nutzen Sie das Recht, sich Ihre häusliche
Krankenpflege selbst zu wählen!**

Tag & Nacht 01 73/9 82 24 44
Büro 03 40/61 34 14

www.zuversicht.com



Mitglied im Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege

www.sen-info.de

- Alles rund um die
Vorsorge
- Angebote in Ihrer Stadt
oder Ihrem Landkreis
- Umfangreiches
Branchenverzeichnis mit
Top-Einkaufsadressen
- Viele Tipps und Infos
zu Gesundheit und
Ernährung
- Sicherheit im Alltag ...



Mehr
Lebensqualität
durch gute
Informationen

*Besuchen Sie uns
doch im Internet!*

Die Internetinformation für Senioren



Johanniterhaus St. Laurentius zu Loburg Altenpflegeeinrichtung

Für die stationäre Pflege und
Betreuung sind wir schon lange
ein verlässlicher Partner. Seit
kurzem auch für kompetente
Beratung und Schulungen zum
Thema häusliche Pflege.

Wir informieren Sie gern:
Telefon: 039245 - 91 200

**DIE
JOHANNITER** 
Aus Liebe zum Leben

Hygieneaufsicht

- ☛ Beratung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen
- ☛ Beratungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und schädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zur Trink- und Badewasserhygiene, zur Wohnungshygiene (Innenraumproblematik), zum Schädlingsbefall,
- ☛ Beratungen zur Gewährleistung seuchen- und umwelthygienischer Anforderungen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen.



Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes bietet

- ☛ Hilfe und Beratung für psychisch Kranke, geistig Behinderte, seelisch Behinderte, Suchtkranke und deren Angehörige
- ☛ Hilfe in Krisen- und Konfliktsituationen
- ☛ Unterstützung der Selbsthilfegruppen von psychischen Erkrankungen im Landkreis
- ☛ Begleitung von Gruppen mit psychischen Erkrankungen und Suchtkrankheiten

Betreuungsbehörde

Wer aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen kann, hat die Möglichkeit, dies durch einen Betreuer tun zu lassen.

Der Betreuer wird nach dem Betreuungsgesetz durch das Amtsgericht bestellt und damit in die Lage versetzt, rechtskräftig für den Betroffenen entscheiden zu können. Betreuer können ehrenamtlich tätige Personen, insbesondere Familienangehörige, Mitarbeiter der Betreuungsvereine, Berufsbetreuer oder die Betreuungsbehörde sein. Die Behörde informiert über Patienten- und Betreuungsverfügungen sowie über Vorsorgevollmachten, die auch von ihr beglaubigt werden können.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises befindet sich in Zerst, Fischmarkt 2, 1. Stock.

Kulturelle Angebote

Das bestehende kulturelle Angebot im Landkreis Anhalt-Zerbst trägt mit dazu bei, persönliche Interessen und Wünsche der Bürgerinnen und Bürger nach kultureller Selbstbestätigung zu verwirklichen. So bieten allein schon die existierenden Vereine vielfältige Möglichkeiten u. a. in den Bereichen des Chorgesanges, der Heimat- und Traditionspflege und der Wahrung des kulturellen Erbes.

Die Museen in Zerbst und Coswig und die Stadtbibliotheken in Coswig, Loburg, Roßlau, Wörlitz und Zerbst sind mit ihren kulturellen Angeboten wichtige Bausteine kultureller Infrastruktur.

Die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Einrichtungen wirken regional für den gesamten Landkreis. So betreibt z. B. die Kreismusikschule „Johann Friedrich Fasch“ sieben Außenstellen im Landkreis, die Kreisbibliothek Anhalt-Zerbst in Zerbst und Roßlau betreut derzeit 25 Gemeindebibliotheken.

Das technische Denkmal „Kupferhammer“ in Thießen ist einzigartig im Land Sachsen-Anhalt.

Die Franciscumsbibliothek verfügt über einen Buchbestand von über 52.000 Einheiten, vorrangig wissenschaftliche Literatur.

Auskünfte und weitere Informationen zum kulturellen Angebot geben gern die kulturellen Einrichtungen sowie die Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden.

Termine und Orte von Konzertveranstaltungen, traditionellen Festen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sind dem Veranstaltungskalender des jeweiligen Jahres des Landkreises Anhalt-Zerbst, der Presse und den Plakaten zu entnehmen.

Haben Sie sich schon einmal die breit gefächerten Programme der Kreisvolkshochschule in Zerbst, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5 angesehen? Bei der Vielzahl der Bildungsangebote ist sicherlich auch die eine oder andere Veranstaltung dabei, die Ihren Interessen entspricht und Voraussetzungen für neue Berufschancen eröffnet.

Bürgerämter

Die Bürgerämter des Landkreises in

Zerbst, Fritz-Brandt-Str. 16

Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3 und

Wörlitz, Neue Reihe 190

sind von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:30 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr Ansprechpartner. Zu den beschriebenen Leistungen werden Anträge ausgegeben und entgegengenommen. Gleichzeitig können Unterlagen abgegeben werden. Anträge auf Familienerholung und Fahrgelderstattung für Schüler werden bearbeitet sowie zur Rundfunkgebührenbefreiung und Erziehungsgeldbearbeitung weitergeleitet.

1. Familienerholung

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Erholungsmaßnahmen für Familien mit mindestens zwei Kindern oder einem behinderten Kind bzw. Alleinerziehende bereits mit einem Kind, sofern ihr Familieneinkommen das 1,3- bzw. 1,5-Fache des entsprechenden Sozialhilferegelsatzes nicht übersteigt. Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien durch einen finanziellen Zuschuss einen gemeinsamen Urlaub von Eltern und Kindern zu ermöglichen.

Anträge und Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen erhalten Sie beim Bürgeramt, welches auch die Bearbeitung und Auszahlung nach Bewilligung im Auftrage des Landes Sachsen-Anhalt vornimmt.

2. Erziehungsgeld

Familien, Alleinerziehenden oder sonstigen Berechtigten (z. B. Adoptiveltern) wird nach der Geburt eines Kindes für den Zeitraum der ersten 24 Lebensmonate ein Erziehungsgeld gewährt. Nach sechs

Monaten ist die Höhe der Leistung einkommensabhängig. Die Beratung und Antragstellung erfolgt beim Bürgeramt des Landkreises. Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

- ☛ mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- ☛ dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- ☛ keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

3. Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Auf Antrag und unter Vorlage der Fahrkostennachweise können Schüler

- ☛ der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahr
- ☛ im Berufsgrundbildungsjahr / Berufsvorbereitungsjahr
- ☛ des ersten Jahres der Berufsfachschule, die den Realschulabschluss nicht voraussetzt

die Erstattung der von Ihnen gezahlten Fahrtkosten zum Schulbesuch beantragen.

Schülern der 11. bis 13. Klassen an Gymnasien und Vollzeitschülern an Berufsbildenden Schulen kann für den Weg vom Wohnort zur

Schule auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Fahrkostennachweise ein Fahrkostenzuschuss gewährt werden. Grundlage für den Fahrkostenzuschuss ist ein Beschluss des Kreistages, der jeweils nur für ein Kalenderjahr gefasst wird. Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie in den Bürgerämtern des Landkreises. Hier erfolgt auch die Antragsannahme, Bearbeitung und Auszahlung des Erstattungsbetrages.

4. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Empfänger von Leistungen nach

- ☛ dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)
- ☛ dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)
- ☛ dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ☛ dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- ☛ dem Lastenausgleichsgesetz
- ☛ dem Bundesversorgungsgesetz

sowie Personen mit dem Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis können unter Vorlage eines gültigen Bescheides die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen. Antragsformulare und detaillierte Informationen zu den Befreiungsvoraussetzungen erhalten Sie in den Bürgerämtern. Über die Bewilligung entscheidet die Gebühreneinzugszentrale in Köln.

Im Landkreis Anhalt-Zerbst sind folgende Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege tätig:

- ☛ Arbeiterwohlfahrt
- ☛ Caritas
- ☛ Diakonie
- ☛ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- ☛ Deutsches Rotes Kreuz



Deutsches Rotes Kreuz 



Die Anschriften sind im Anhang unter Punkt 20 nachzulesen.

Weitere gemeinnützige Vereine und Stiftungen auf Kreisebene sind Mitglied in den oben genannten Wohlfahrtsverbänden. Die zahlreichen fürsorgerischen Aktivitäten, die von hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Kräften geleistet werden, kommen insbesondere den Familien, den älteren Menschen und Behinderten im Landkreis Anhalt-Zerbst zugute. Als wichtigste Aufgabengebiete, von denen einige auf den folgenden Seiten dargestellt werden, sind zu nennen: Familienberatung, Seniorenbetreuung, Vermittlung von Kur- und Erholungsmaßnahmen, Familienferien, Schwangerschaftskonfliktberatung, Suchtberatung, Haus- und Familienpflege, Haushaltshilfsdienste, Mahlzeitendienste, Kleiderkammern, Gebrauchtmöbellager,

Beratung in finanziellen Notsituationen, Vermittlung von Heimpflegeplätzen, Spezialbeförderungsdienst, Nachrichten- und Lesedienst für Blinde und Sehbehinderte u. a.



1. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Junge Menschen haben gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Anspruch auf Angebote der Jugendarbeit, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Konkrete Hinweise sind der im Anhang befindlichen Übersicht zu entnehmen.

2. Seniorenbegegnungsstätten

Immer wieder wird von der drohenden Vereinsamung älterer Mitbürger gesprochen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten. Im Landkreis Anhalt-Zerbst sind in den vergangenen Jahren von den Kirchengemeinden, den freien Wohlfahrtsverbänden und den politischen Gemeinden Seniorenbegegnungsstätten eingerichtet worden, die unseren älteren Mitbürgern die Möglichkeit geben, sich regelmäßig mit Gleichgesinnten zum Gespräch und zur sinnvollen Beschäftigung, zu Spiel und Unterhaltung zu treffen.

3. Mahlzeitendienste

Im Landkreis Anhalt-Zerbst wird durch die Arbeiterwohlfahrt, die Volkssolidarität, das Diakonische Werk und das Deutsche Rote Kreuz sowie durch private Anbieter der Mahlzeitendienst angeboten. Ein Nebeneffekt des Mahlzeitendienstes ist darin zu sehen, dass soziale Kontakte zu älteren Menschen hergestellt werden, die eine Vereinsamung vermeiden helfen. Stationäre Mittagstische werden teilweise in den Begegnungsstätten angeboten.

4. Kreissenorenrat

Im Januar 1996 hat sich der Kreissenorenrat des Landkreises Anhalt-Zerbst gegründet, sich eine Satzung gegeben und ist eingetragener

Verein. Der Kreissenorenrat arbeitet verbandsabhängig, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er vertritt die Interessen älterer Menschen und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

5. Behindertenbeirat des Landkreises

Im Landkreis hat sich der Behindertenbeirat gegründet. Die verschiedenen Vereinigungen wie auch Selbsthilfegruppen im Landkreis unterstützen sich und vertreten die gemeinsamen Interessen gegenüber den öffentlichen und freien Trägern von Sozialleistungen, der Kommunalpolitik und der Öffentlichkeit. Der Beirat verfolgt das Ziel, die Teilnahme der Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben insgesamt zu verbessern. Kontaktadresse ist die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung.

6. Anlaufstellen bei häuslicher Gewalt

Wer zu Hause geschlagen und gedemütigt wird, braucht besonderen Schutz. Diesen erhalten betroffene Frauen durch:

☎☎☎ Polizei-Notruf	110
☎☎☎ Polizeirevier Zerbst	(03923) 71 60
☎☎☎ Polizeirevier, Außenstelle Roßlau	(034901) 550
☎☎☎ Interventionsstelle „Häusliche Gewalt“ Dessau	(0340) 21 65 100
☎☎☎ Frauenhaus Dessau	(0340) 51 29 49

Im Frauenhaus erhalten Frauen mit ihren Kindern Aufnahme und Hilfe. Sie werden bei Kontakten u. a. mit Behörden und Rechtsanwälten unterstützt.

7. Beratungsstellen für Spätaussiedler und Ausländer

Insbesondere die Beratungsstellen der Diakonie und des Deutschen Roten Kreuzes beraten die Spätaussiedler und Ausländer über Maßnahmen zu ihrer Eingliederung und Integration in die Gesellschaft.

8. Telefonseelsorge

Das Angebot der Telefonseelsorge Dessau steht auch Hilfesuchenden des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Verfügung.

Die Telefonseelsorge Dessau ist Tag und Nacht besetzt. Sie können sie von jedem Ort aus kostenfrei erreichen.

Wenn Sie also die Nummer 0800/1 11 01 11 oder 0800/1 11 02 22 wählen, finden Sie jemanden am anderen Ende der Leitung, der Zeit hat, Ihnen zuzuhören, der versucht, Sie zu verstehen und sich in Ihre besondere Situation einzufühlen. Vielleicht möchten Sie auch nur einmal mit einem anderen Menschen sprechen, denn schließlich ist die Natur des Menschen auf den Dialog ausgelegt. Ihren Namen brauchen Sie dabei nicht zu nennen, und er würde auch ohnehin streng vertraulich und verschwiegen behandelt werden. Selbst wenn es schwer fällt, über Probleme, Sorgen und Nöte zu sprechen, so werden die Mitarbeiter versuchen, notfalls über mehrere Telefongespräche und Gesprächsversuche, Ihrem Problem näher zu kommen, Ihnen „über den Berg“ zu helfen.

Dabei kann es aber in der Regel nur darum gehen, zu neuem Vertrauen in die eigene Kraft zu verhelfen.

9. Hilfen in Schwangerschaftskonfliktsituationen

Familien bzw. alleinstehende Frauen können auch Hilfen erhalten, um finanzielle Schwierigkeiten, die mit einer Schwangerschaft bzw. Geburt verbunden sind, zu mildern (z. B. Zuschüsse für die Anschaffung

von Umstandskleidung, Babyausstattung). Aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ soll werdenden Müttern in Not durch finanzielle Hilfen die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Schwangere – in den ersten 20 Wochen der Schwangerschaft – an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wendet. Auf der Grundlage eines Beratungsgesprächs wird dort ein Antrag auf Hilfe aufgenommen. Aus dem Hilfsfonds „Familien in Not“ beim Land Sachsen-Anhalt werden finanzielle Hilfen in Schwangerschaftskonfliktsituationen gewährt. Anträge nehmen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen an. Die Beratungen werden durchgeführt vom Diakonischen Werk und dem Verein Pro Familia.



Übersicht über Beratungsdienste der Kreisverwaltung Anhalt-Zerbst

Kommunale Beschäftigungsagentur (Amt 56)

Beratung nach dem

- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung

Sozialamt (Amt 50)

Beratung nach dem:

- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch VI – Rentenversicherung
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- ☐☐☐ Sozialgesetzbuch XI – Pflegeversicherungsgesetz
- ☐☐☐ Wohngeldgesetz
- ☐☐☐ Unterhaltssicherungsgesetz
- ☐☐☐ Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz
- ☐☐☐ der Insolvenzordnung

Amt für Jugend, Familie, Schule und Sport (Amt 51)

Beratung

- ☐☐☐ bei familiären Problemen zum Sorgerecht und Umgang

☐☐☐ über Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Familien

☐☐☐ zum Unterhalt

☐☐☐ für Kinder und Jugendliche

☐☐☐ zum Jugendschutz, zur Jugendberufshilfe, zur Jugendförderung

☐☐☐ Unterstützung jugendlicher Straftäter

☐☐☐ über Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetz

☐☐☐ für Pfleger und Vormünder

Gesundheitsamt (Amt 53)

☐☐☐ Beratung für psychisch Kranke und deren Angehörige

☐☐☐ AIDS-Beratung mit kostenlosem und anonymen HIV-Antikörpertest

☐☐☐ Tbc-Beratung

☐☐☐ Beratung bei sexuell übertragbaren Krankheiten

☐☐☐ Behindertenberatung

☐☐☐ Impf- und Reiseimpfberatung

☐☐☐ Beratungen für Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern (Frühförderung)

☐☐☐ Jugendärztlicher Beratungsdienst

☐☐☐ Jugendzahnärztlicher Beratungsdienst

Postadresse aller Ämter: Postfach 1155
39251 Zerbst

Sprechzeiten: Di. 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Do. 9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

1. Kommunale Beschäftigungsagentur

Tel.: (0 39 23) 70-27 36 und (0 39 23) 70-27 77
Markt 28
39261 Zerbst

2. Sozialamt

Tel.: (03 49 01) 9-11 50
Sitz: Finanzrat-Albert-Straße 2
06862 Roßlau

3. Jugendamt

Tel.: (03 49 01) 9-13 01
Sitz: Gustav-Bergt-Straße 1
06862 Roßlau

Nebenstelle Zerbst
Tel.: (0 39 23) 70-26 05
Fischmarkt 2

Sozialer Dienst
Tel.: (03 49 015) 4 98 16 06
Außenstelle Wörlitz
Erdmannsdorffstraße 226b

Servicestelle Coswig
Tel.: (03 49 03) 6 43 21
Ackerstraße 26
Sprechzeiten: Di. 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr

4. Gesundheitsamt

Tel.: (0 39 23) 70-25 00
Sitz: Fischmarkt 2
39261 Zerbst

Sozialpsychiatrischer Dienst
Tel.: (0 39 23) 70-25 51 und 70-25 55
und (03 49 01) 9-14 66 und 9-14 70

Nebenstelle Roßlau
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Roßlau

Sprechzeiten: Di. 9.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Do. 9.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Servicestelle Wörlitz
Erdmannsdorffstraße 226b
06786 Wörlitz
nur nach Vereinbarung

5. Gleichstellungsbeauftragte

Tel.: (03923) 70-21 09
Fritz-Brandt-Str. 16
39261 Zerbst

6. Kreismedienstelle Anhalt-Zerbst

Tel.: (03 49 01) 8 32 63
Goethestraße 5
Tel.: (03 49 01) 9-13 59
Gustav-Bergt - Str. 1
06862 Roßlau

7. Kreisvolkshochschule Anhalt-Zerbst

Tel.: (0 39 23) 61 11 30
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5–7
39261 Zerbst

Außenstelle Roßlau
Tel.: (03 49 01) 6 68 00
Mittelfeldstraße 21
06862 Roßlau

8. **Kreismusikschule** „Johann Friedrich Fasch“

Tel.: (0 39 23) 61 16 90
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 5–7
39261 Zerbst

9. **Kreisbibliothek Anhalt-Zerbst**

Tel.: (0 39 23) 78 86 18
Dessauer Straße 23a
39261 Zerbst

Südstraße 9

Tel.: (03 49 01) 8 41 98
06862 Roßlau

10. **Francisceumsbibliothek**

Tel.: (0 39 23) 74 09 23
Am Weinberg 1
39261 Zerbst

Anschriften von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen

11. **Krankenhaus Anhalt-Zerbst gGmbH**

Tel.: (0 39 23) 73 90
Friedrich-Naumann-Straße 53
39261 Zerbst

12. **Herzzentrum Coswig**

Tel.: (03 49 03) 4 90
Lerchenfeld 1
06869 Coswig

13. **Klinik für geriatrische Rehabilitation**

Tel.: (03 49 04) 2 03 53
Klinik 01
06785 Oranienbaum

Anschriften der Stadtverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften

14. **Stadtverwaltung Zerbst**

Tel.: (0 39 23) 75 40
Schlossfreiheit 12
39261 Zerbst

15. **Stadtverwaltung Roßlau**

Tel.: (03 49 01) 6 30
Markt 5
06862 Roßlau

16. **Trärgemeinde Stadt Coswig der Verwaltungsgemeinschaft Coswig**

Tel.: (03 49 03) 61 00
Markt 1
06869 Coswig

17. **Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Ehle-Nuthe“**

Tel.: (0 39 23) 72 19 00
Puschkinpromenade 2
39261 Zerbst

18. **Verwaltungsgemeinschaft „Wörlitzer Winkel“**

Tel.: (03 49 04) 40 30
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum

Anschrift der Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt

19. Sozialagentur
Tel.: (03 45) 68 15 890
Neustädter Passage 15
06122 Halle

Anschriften von Alten- und Pflegeheimen

20. Alten- und Pflegeheim „Elbe-Fläming“
Tel.: (03 49 01) 5 25 90
Haus Waldstraße 15
Tel.: (03 49 01) 9 47 70
Haus Lukoer Straße 4
06862 Roßlau
21. Alten- und Pflegeheim Zerbst, Haus „Willy Wegener“
Tel.: (0 39 23) 78 00 11
Am Plan 4
39261 Zerbst
22. AWO-Seniorenzentrum „Am Frauentor“
Tel.: (0 39 23) 72 60
Friedrich-Naumann-Straße 2
39261 Zerbst
23. Seniorenwohnpark Coswig
Tel.: (03 49 03) 4 50
Berliner Straße 36
06869 Coswig
24. Alten- und Pflegeheim Oranienbaum, Haus Katharina
Tel.: (03 49 04) 3 29 00
Klinik 1a
06785 Oranienbaum

25. Johanniterhaus St. Laurentius
Tel.: (03 92 45) 9 12 00
An der Kesselspringe 10
39279 Loburg

Anschriften der Behinderteneinrichtungen

26. Betreuungszentrum Bärenthoren
Tel.: (03 92 48) 25 00
Forststraße 23
39264 Bärenthoren
27. Lebenshilfewerk Anhalt gGmbH
Tel.: (0 34 94) 66 89 80
Dessauer Allee 50b
06766 Wolfen
28. „Lebenshilfe für geistig Behinderte Rotall“ e. V.
Tel.: (03 49 01) 64 50
Waldesruh 9 A
06862 Roßlau

Anschriften der Träger der freien Wohlfahrtspflege

29. Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wittenberg
Tel.: (0 34 91) 44 64 0
Marstallstraße 13
06886 Lutherstadt Wittenberg
30. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wittenberg
Tel.: (0 34 91) 48 50
Am Alten Bahnhof 11
06886 Lutherstadt Wittenberg

31. Caritasverband für die Region Dessau, Wittenberg, Delitzsch e. V.
Tel.: (03 40) 21 39 43
Oranienstraße 24
06844 Dessau
32. Diakonisches Werk im Kirchenkreis Zerbst e. V.
Tel.: (0 39 23) 7 40 30
Dessauer Straße 28
39261 Zerbst
33. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Tel.: (03 40) 80 03 99 0
Querweg 24
06849 Dessau
34. Volkssolidarität 92 Dessau/Roßlau e. V.
Tel.: (03 40) 21 45 92
Mariannenstraße 20
06844 Dessau
35. Volkssolidarität e. V.
Tel.: (0 39 28) 72 79 0
Regionalverband Elbe-Saale
Krausestraße 37
39218 Schönebeck
- Anschriften von Beratungsstellen**
- 36.a Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DPWW
Tel.: (03 49 03) 6 68 83
Friederikenstr. 2
06869 Coswig
Sprechzeiten: Mo.: 14.00–18.00 Uhr
Di.: 14.00–19.00 Uhr
Do.: 15.00–18.00 Uhr
- 36.b Erziehungs- und Familienberatungsstelle des DPWW
Tel.: (0 39 23) 78 22 44
Karl-Marx-Str. 1
39261 Zerbst
Sprechzeiten: Mo. + Di.: 9.00–12.00 Uhr/ 14.00–18.00 Uhr
Mi. + Do.: 9.00–12.00 Uhr/ 14.00–16.00 Uhr
Fr.: 9.00–12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
37. Albert-Schweizer Familienwerk
Tel.: (0 39 23) 7 40 40
Ziegelstraße 12
39261 Zerbst
38. Sonderpädagogische Beratungsstelle für Sprach-, Stimm-, Hör-,
Lern- und Mehrfachbehinderte, Herr Parthey
Tel.: (03 49 01) 8 29 87
Karl-Liebknecht-Straße 20
06862 Roßlau
- Anschriften von Vereinen und Verbänden, Begegnungsstätten und**
39. Betreuungsverein Zerbst e. V. beim Diakonischen Werk
Tel.: (0 39 23) 6 21 70

Schloßfreiheit 7
39261 Zerbst
40. Betreuungsverein „Kleeblatt“ e. V.
Tel.: (03 49 01) 6 75 78
Magdeburger Straße 54
06862 Roßlau

41. Behindertenbeirat des Landkreises Anhalt-Zerbst
Tel.: (0 39 23) 70-21 09
Fritz-Brandt-Straße 16
39261 Zerbst
42. Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen-Anhalt e. V.
Kreisorganisation Anhalt-Zerbst
Tel.: (0 39 23) 78 45 31
Sandenden 27
39261 Zerbst
43. Pro Familia
Tel.: (03 49 01) 6 50 30
Hauptstraße 112
06862 Roßlau
44. Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe für Anhalt e. V.
Tel.: (03 40) 21 22 42
Albrechtstraße 4
06844 Dessau
45. Sozialverband Deutschland KV Anhalt-Zerbst
Tel.: (0 39 23) 78 34 53
Dessauer Straße 35
39261 Zerbst
46. Telefonseelsorge
Tel.: (08 00) 1 11 01 11 und (08 00) 1 11 02
PSF 1375
06813 Dessau
47. Verein der Pflege und Adoptiveltern des Landkreises Anhalt-Zerbst e. V.
Tel.: (03 49 03) 6 57 02
Feldweg 43
06869 Coswig
48. Seniorenbegegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt
Tel.: (03 49 03) 6 34 89
Elbstraße 1
06869 Coswig
49. Seniorenbegegnungsstätte der Volkssolidarität
Tel.: (034901) 8 40 08
Bernsdorfer Straße 18b
06862 Roßlau
50. Begegnungsstätte der Volkssolidarität
Tel.: (0 39 23) 78 12 28
Breitestein 76
39261 Zerbst
51. Seniorenzentrum Biethe der VS 92 Dessau/Roßlau e. V. mit Begegnungsstätte
Tel.: (03 49 01) 8 40 08
Bernsdorfer Straße 18b
06862 Roßlau

Möbel- und Sachenkammer

Bernsdorfer Str. 18 b
Tel.: (03 49 01) 8 30 00
06862 Roßlau

Schillerstr. 4
Tel.: (03 49 03) 5 20 00
06869 Coswig

Altbuchsland 10
Tel.: (0 39 23) 25 62
39261 Zerbst

Anschriften der Rentenversicherungsanstalt

52. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Gemeinsame Auskunft- und Beratungsstelle Dessau
Tel.: (03 40) 26 61 00
Antoniettenstr. 37
06844 Dessau
Sprechzeiten: Mo.–Fr. 8.00–12.00 Uhr
Do. 14.00–17.00 Uhr

Anschriften der gesetzlichen Krankenkassen

53. AOK Dessau
Tel.: (03 40) 2 50 60
Gliwicerstraße 1
06842 Dessau
54. AOK Zerbst
Tel.: (0 39 23) 72 50
Alter Teich 15
39261 Zerbst
55. Barmer Ersatzkasse
Tel.: 018500 1 70
Stift 17
06844 Dessau
56. Barmer Ersatzkasse
Tel.: 018500 17 61 50
Breite 38
39261 Zerbst
57. DAK – Deutsche Angestellten Krankenkasse
Tel.: (03 40) 26 07 40
Am Alten Theater 9
06844 Dessau

58. DAK – Deutsche Angestellten Krankenkasse
Tel.: (0 39 23) 61 11-0
Alte Brücke 12
39261 Zerbst
59. IKK – gesund plus
Tel.: (03 40) 54 06 70
Zerbster Straße 37
06844 Dessau
60. IKK – gesund plus
Tel.: (0 39 23) 61 12-0
Breite 20A
39261 Zerbst
61. KKH – Kaufmännische Krankenkasse
Tel.: (03 40) 21 25 32
Ratsgasse 1
06844 Dessau
62. Amtsgericht Zerbst
Tel.: (0 39 23) 74220
Schlossfreiheit 10
39261 Zerbst
63. **Anschrift Agentur für Arbeit**
Tel.: (03 40) 50 20
Seminarplatz 1
06847 Dessau
- Geschäftsstelle Zerbst
Tel.: (0 39 23) 48 40
Wolfsbrücke 4
39261 Zerbst



„Lebenshilfe
für geistig Behinderte Rotall“ e. V.
Werkstatt für behinderte
Menschen

Waldesruh 9 A 06862 Roßlau
Telefon (03 49 01) 6 45-0 Telefax (03 49 01) 6 45 45

Katharina  Apotheke

Apothekerin Reina Steffen

Breite 21
39261 Zerbst
Tel.: 0 39 23/73 74 0

*Ihre Apotheke
mit* 

Praxis für Physiotherapie

Ines Reiter

Schlossstraße 82
06785 Oranienbaum

Tel.: 03 49 04/2 16 52
Fax: 03 49 04/3 02 33



Wir kümmern
uns um Ihre
Gesundheit

Volkssolidarität

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.



Regionalverband Elbe-Saale
Außenstelle Anhalt-Zerbst
Sozialstation Schönebeck/Anhalt-Zerbst

39261 Zerbst
Breite Str. 45
Tel./Fax: 0 39 23/78 14 54

Begegnungsstätte „Nord“

Breitestein 76
Tel.: 0 39 23/48 77 41



Apothekerin Edith Seidler
Alte Brücke 37 · 39261 Zerbst
☎ (0 39 23) 24 62

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.00–18.00 Uhr
Samstag 8.30–12.00 Uhr



Süd-Apotheke

Mathias Riedel
Einkaufszentrum Marktkauf
www.sued-apotheke-burg.de

Öffnungszeiten:

Mo von Fr 8.00 bis 20.00 Uhr
Sa 8.00 bis 20.00 Uhr

39288 Burg
Tel.: 0 39 21/4 54 89
Fax: 0 39 21/24 29



Vertrauen schaffen durch Informationen – zum Wohle der Patienten
Ihr Einblick in die Kliniken Deutschlands

- Einblick in Ihre Klinik
- Medizinische Fachbegriffe
- Infos zum Klinikaufenthalt
- Infos zu vielen Gesundheitsthemen
- Branchenverzeichnis der Geschäftspartner und Dienstleister im Einzugsgebiet Ihrer Klinik

www.klinikinfo.de

Anschriften ausgewählter Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen:

- | | |
|--|--|
| <p>„New Age“
Coswig, Cobbelsdorf, Düben, Griebö, Jeber-Bergfrieden, Klieken,
Senst, Wörpen</p> | <p>69. „Ölmühle“ Roßlau
Tel.: (03 49 01) 5 43 97
Hauptstraße 108a
06862 Roßlau</p> |
| <p>64. Verwaltungsgemeinschaft Coswig
Tel.: (03 49 03) 6 10 51
Markt 1
06869 Coswig</p> | <p>70. Jugendklub Vockerode
Tel.: (03 49 05) 3 06 70
Schulstraße 14
06786 Vockerode</p> |
| <p>„New Age“ Gehrden, Grimme, Güterglück, Hobeck, Isterbies,
Leps, Prödel, Rosian, Schweinitz, Steutz, Straguth</p> | <p>71. Kinder- und Jugendbegegnungsstätte „Im Dickicht“
Tel.: (03 49 05) 2 05 29
Erdmannsdorffstraße 228
06786 Wörlitz</p> |
| <p>65. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Ehle-Nuthe
Tel.: (0 39 23) 72 19 10
Puschkinpromenade 2
39261 Zerbst</p> | <p>72. Jugendflugmodellbauwerkstatt
Tel.: (0 39 23) 78 15 54
Jeversche Straße 42
39261 Zerbst</p> |
| <p>66. Evangelisches Jugendzentrum
Tel.: (03 92 45) 27 69
Schulhof 5
39279 Loburg</p> | <p>73. Jugendmigrationsdienst Zerbst
Tel.: (0 39 23) 78 32 23
Markt 30
39261 Zerbst</p> |
| <p>67. Jugendfreizeitzentrum „Am Waldhaus“
Tel.: (03 49 04) 2 28 88
Am Waldhaus 3a
06785 Oranienbaum</p> | <p>74. Jugendklub „Jeversche Straße“
Tel.: (0 39 23) 76 04 55
Jeversche Straße 48
39261 Zerbst</p> |
| <p>68. Jugendfreizeitzentrum „Blitzableiter“
Tel.: (03 49 01) 6 72 53
Am Alten Friedhof 8
06862 Roßlau</p> | <p>75. Jugendklub „Priegnitz“
Tel.: (0 39 23) 76 04 55
Priegnitz 20
39261 Zerbst</p> |

Einrichtungen mit Herbergcharakter:

- 76. Kinder- und Jugenddorf BukoMühle
Tel.: (03 49 03) 6 33 37
06869 Buko-Zieko
- 77. Jugendseeheim Deetz/Jugendklub
Tel.: (03 92 46) 76 37
Am Deetzer Teich 1
39264 Deetz
- 78. Europa-Jugendbauernhof Deetz/Schullandheim
Tel.: (03 92 46) 6 20 39
Kurzes Ende 4
39264 Deetz
- 79. Jugendbildungs- und Erholungsstätte/Fläming-Wanderheim
Tel.: (03 92 48) 3 41
Dorfstraße 50
39264 Grimme
- 80. Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte AGENDA 21/Jugend-
klub
Tel.: (03 49 05) 2 05 06
Dorfstraße 90
06786 Gohrau
- 81. Jugend- und Freizeitheim Köselitz
Tel.: (03 49 03) 6 82 79
Umgehungsstraße 18
06869 Köselitz
- 82. Umweltzentrum Ronney
Tel.: (03 92 47) 4 13
Ronney Nr. 3
39264 Walternienburg
- 83. Jugendwaldheim „Spitzberg“
Tel.: (03 49 01) 8 24 19
Forsthaus 1
06862 Rodleben/OT Tornau
- 84. Kinder- und Jugendbegegnungsstätte Steutz/Landschulheim
Tel.: (03 92 44) 2 08
Steckbyer Straße
39264 Steutz



Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsleitstelle

Die Feuerwehr-, Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Anhalt-Zerbst ist im ganzen Landkreis unter der Notrufnummer

112 (ohne Vorwahl)

zu erreichen.

Machen Sie beim Notruf genaue Angaben. Legen Sie nicht auf, bevor Sie dazu aufgefordert werden.

Die Rettungsleitstelle ist rund um die Uhr besetzt. Dort sitzen erfahrene Fachleute, die die notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten werden.

Außer über oben aufgeführten Notruf ist die Rettungsleitstelle unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

(03 49 01) 90 15 50

(03 49 01) 8 27 72



Wir stehen Ihnen bei!

Bestattungshaus Gommlich & Reinbothe

Persönliche und fachkundige Beratung zu **allen** Bestattungsfragen
(Vorsorge, Sterbegeldversicherungen usw.) erhalten Sie hier.

• **Tag und Nacht erreichbar** •

39261 Zerbst · Lindauer Straße 24
Telefon 0 39 23/78 30 03 · Fax 0 39 23/7 72 90



ständig zu Ihren Diensten

Erd-, Feuer- und Seebestattungen,
Bestattungsvorsorgeregungen

Tag und Nacht dienstbereit,
auch an Sonn- und Feiertagen



Berliner Straße 44
06862 Roßlau/Elbe
☎ (03 49 01) 89 50

Lärchenstraße 8
06869 Coswig/Anhalt
☎ (03 49 03) 6 29 96

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Anhalt-Zerbst
Fritz-Brandt-Straße 16
39261 Zerbst/Anhalt

Redaktion:
Dr. Ingrid Reiche
E-Mail: IReiche@anhalt-zerbst.de
<http://www.stadt-land.de/anhaltzerbst>

Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind

zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt.

Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

39261089/2. Auflage / 2006

IN UNSEREM VERLAG ERSCHEINEN PRODUKTE ZU DEN THEMEN:

- Bürgerinformation
- Klinik- und Gesundheitsinformation
- Senioren und Soziales
- Dokumentationen
- Bildung und Forschung
- Bau und Handwerk
- Bio, Gastro, Freizeit

INFOS AUCH IM INTERNET:

www.alles-deutschland.de
www.alles-austria.at
www.sen-info.de
www.klinikinfo.de
www.zukunftschancen.de

WEKA
I | M | F | O

*Kompetenz aus
einer Hand*

WEKA info verlag gmbh

Lechstraße 2
D-86415 Mering

Telefon +49 (0) 82 33/3 84-0
Telefax +49 (0) 82 33/3 84-1 03

info@weka-info.de
www.weka-info.de



Dienste für Menschen im Alter

Alten- und Pflegeheim
GmbH & Co. Betriebs KG

Haus „Willy Wegener“

mit Fachabteilung Demenz

Am Plan 4, 39261 Zerbst

Tel. (0 39 23) 78 00 11/78 01 36

Tel./Fax (0 39 23) 78 33 82

**Betreutes Wohnen und
Sozialstation**

„An der Rüsternbreite“

Anhaltische Straße 1, 06333 Köthen

Telefon (0 34 96) 50 94 05



Unser Angebot

- stationäre Pflege • Kurzzeitpflege
- Häusliche Krankenpflege • „Essen auf Rädern“

Wir verfügen über helle wohnliche Zimmer mit

- Personalruf • TV-Kabelanschluss • großzügige Gartenanlage

Sozialstation Zerbst

Tel. (0 39 23) 78 01 35

Funk (01 72) 3 12 99 71

**Rufen Sie uns einfach an!
Wir beraten Sie gern!**



pfliegen • betreuen • fördern

Alten- und Pflegeheime „Elbe-Fläming“

Träger: Saarländischer Schwesternverband Betriebsgesellschaft gGmbH

Unsere Leistungen:

Stationäre Pflege
Kurzzeitpflege
Demenzbetreuung
Beschäftigungstherapie



Wohnen im 1- und 2-
Bett-Zimmer
Friseur und Fußpflege
Cafeteria

Lukoer Straße 4 • 06862 Roßlau

Telefon: 03 49 01/9 47 70

Fax: 03 49 01/94 77 77

E-Mail: heimleitung@elbe-flaeming-lukoer-str.de

pdl@elbe-flaeming-lukoer-str.de

verwaltung@elbe-flaeming-lukoer-str.de

Waldstraße 15 • 06862 Roßlau

Telefon: 03 49 01/5 25 90

Fax: 03 49 01/52 59 52

E-Mail: verwaltung@elbe-flaeming-waldstr.de